

## Die neue

# Fahrzeug – Zulassungs- - Verordnung (FZV)

**ab 01.03.2007**

Am 01.03.07 tritt die neue Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) in Kraft. Sie ersetzt bzw. reformiert große Teile der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

An dieser Stelle wollen wir Sie informieren, welche wichtige Änderungen künftig im Kfz-Zulassungsrecht für Sie von Bedeutung sein können. Weil es für einige Änderungen noch keine Ausführungsbestimmungen gibt, wird diese Seite nach und nach aktualisiert, sobald uns weitere Informationen vorliegen (insofern sind die Angaben ohne Gewähr).

Ihre Kfz-Zulassungsbehörde Kreis Plön

---

### **1) Zulassung nicht mehr am Standort des Fahrzeuges - es gilt jetzt das Wohnortprinzip:**

Bislang ist die Kfz-Zulassungsbehörde des Bezirkes für Ihre Zulassung zuständig, in dem der überwiegende Standort des Fahrzeuges begründet ist.

In der Regel ist das zwar der Hauptwohnsitz, dies konnte in einigen Fällen auch der 2. Wohnsitz des Halters sein.

In einigen Fällen konnten die Halteranschrift und der Standort des Fahrzeuges auch in verschiedenen Zulassungsbezirken liegen ("Standortzulassung").

Ab dem 01.03.07 ist für die Zulassung auf **Privatpersonen** künftig die Zulassungsbehörde des **Wohnortes** zuständig, bei mehreren Wohnungen gilt der **Hauptwohnsitz** im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes.

### **Dadurch ist ab dem 01.03.07 eine Zulassung für einen Zweitwohnsitz nicht mehr möglich.**

Für die Zulassung auf **juristische Personen, Handelsunternehmen, Behörden** ist die Zulassungsbehörde des Firmensitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung zuständig.

Ein Unternehmen kann also künftig selbst wählen, ob sie das Firmenfahrzeug bei der Zulassungsbehörde des Firmensitzes oder der Niederlassung zulässt. Zur Zulassung muss also der Firmensitz oder zumindest eine Niederlassung im Handelsregister eingetragen bzw. bei der zuständigen Gemeinde angemeldet sein.

Der regelmäßige Standort eines Fahrzeuges ist für die Zuständigkeit somit nicht mehr von Bedeutung.

Ist der Standort vom Wohnsitz abweichend, ist er vom Antragsteller bei der Zulassung lediglich anzugeben.

---

## **2) Wegfall der 18-Monats-Frist nach vorübergehender Stilllegung / Freigabe des Kennzeichens nach Stilllegung**

### **bisheriges Recht bis 28.02.07:**

Wenn Sie ein Fahrzeug vorübergehend stilllegen, kann es innerhalb einer Frist von 18 Monaten wieder zugelassen werden (nur die HU und AU muss noch gültig sein). Erst nach 18 Monaten gilt das Fahrzeug als endgültig außer Betrieb gesetzt (gelöscht). Für eine Wiederezulassung nach Löschung ist dann eine Neuabnahme (§ 21 StVZO) notwendig. Innerhalb der 18-Monats-Frist bekamen Halter für ihre Fahrzeuge nach der vorübergehenden Stilllegung "ihr" Kennzeichen automatisch wieder abgestempelt. Dies war von besonderer Bedeutung z.B. bei saisonbedingten Stilllegungen und Wiederinbetriebnahmen (Motorräder, Wohnwagen usw.).

Erst durch die Löschung nach 18 Monaten wird das Kennzeichen, welches solange mit diesem Fahrzeug "fest verbunden" war, zur erneuten Ausgabe wieder frei.

### **neues Recht ab 01.03.2007:**

Künftig entfällt sowohl die vorübergehende Stilllegung als auch die endgültige Abmeldung. An deren Stelle tritt künftig die "Außerbetriebsetzung". Dies hat u. a. zur Folge, dass auch bei längerer Außerbetriebsetzung (über 18 Monate) keine Löschung mehr eintritt. Vielmehr können diese Fahrzeuge max. 7 Jahre lang (so lange bleiben diese beim KBA gespeichert) wieder ohne Neuabnahme zugelassen werden. Es ist lediglich eine Hauptuntersuchung erforderlich. Dies bringt eine Erleichterung für den Halter, der außerdem die Kosten für eine Neuabnahme einspart.

### **Zu beachten ist allerdings eine wichtige Neuerung bezüglich der Wiederezuteilung des Kennzeichens:**

Fahrzeuge, die ab dem 01.03.07 außer Betrieb gesetzt werden, "behalten" nicht mehr automatisch "ihr" Kennzeichen. Dieses wird künftig nach kurzer Frist vom KBA wieder **freigegeben**, so dass man davon ausgehen kann, dass dieses bereits ca. 7-14 Tage nach Außerbetriebsetzung theoretisch einem anderen Halter/Fahrzeug zugeteilt werden könnte. Dies ist besonders für saisonbedingte Stilllegungen (z.B. Kraftträder, Wohnwagen usw.) von Bedeutung, wenn Sie "Ihr" Kennzeichen bei der Wiederezulassung später wieder benutzen möchten.

### **Deshalb:**

**Wenn Sie Ihr Fahrzeug außer Betrieb setzen, und Sie dieses Kennzeichen anschließend wieder für die spätere Wiederezulassung verwenden möchten, sollten Sie unbedingt eine Vorreservierung Ihres Kennzeichens bei der Zulassungsbehörde vornehmen lassen! Sonst kann es vorkommen, dass Sie dieses Kennzeichen bei der Wiederinbetriebnahme nicht mehr verwenden können, weil es bereits anderweitig vergeben wurde! Eine automatische Reservierung können die Zulassungsbehörden nicht vornehmen. Wir empfehlen deshalb, diese Vorreservierung gleich bei der Außerbetriebsetzung vornehmen zu lassen.**

**Dies gilt für alle Außerbetriebsetzungen, die ab dem 01.03.07 vorgenommen werden. Bei Fahrzeugen, die vor dem 01.03.07 nach altem Recht stillgelegt wurden bleibt es dabei, dass diese Kennzeichen erst nach 18 Monaten nach Stilllegung freigegeben werden. Hier brauchen sie also noch keine Vorreservierung zu veranlassen**